

# SATZUNG



Stand: April 2015

# **Vereinsatzung**

## **der Schützengesellschaft 1851 e.V. Ludwigshafen/Rhein**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Name und Sitz des Vereins
2. Vereinszweck, Gemeinnützigkeit
3. Geschäftsjahr
4. Selbstlosigkeit
5. Mitgliedschaft
6. Beiträge
7. Organe des Vereins
8. Der Vorstand
9. Die Mitgliederversammlung
10. Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen
11. Protokollierung von Beschlüssen
12. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung
13. Vereinsordnung

### **1. Name und Sitz des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft 1851 e.V., Ludwigshafen/Rhein“.
- 1.2 Er hat den Sitz in Ludwigshafen am Rhein.
- 1.3 Er ist unter der Nummer VR 1078 Lu im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen

### **2. Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage sowie durch die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft.

### **3. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **4. Selbstlosigkeit**

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **5. Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 5.2 Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.4 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens bis 30. September des jeweiligen Jahres.
- 5.5 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweifacher Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den geschäftsführenden Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- 5.6 Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

#### **6. Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und der Beitragsfälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Näheres regelt die Vereinsordnung.

#### **7. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- die Mitgliederversammlung

## **8. Der Vorstand**

8.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

8.2 Der Vorstand (Gesamtvorstand) setzt sich zusammen aus:

8.2.1 dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:

- dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
- dem 2. Vorsitzenden (Schützenmeister als dessen Stellvertreter)
- dem Schatzmeister
- dem Sportleiter

8.2.2 dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:

8.2.2.1 Schriftführer

Der Schriftführer sorgt für die Protokollierung aller wesentlichen Ergebnisse von Vorstandssitzungen und Treffen mit Dritten.

8.2.2.2 Hauptschießleiter

Die Hauptschießleiter sind zuständig für den ordnungsgemäßen Zustand der entsprechenden Standanlagen sowie die korrekte Durchführung der Trainingstermine. Die dafür erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen werden durch ihn ermittelt und fließen in die Finanzplanung des Vereines ein und werden im Rahmen des Möglichen durch den Vorstand zur Verfügung gestellt.

Zurzeit sind folgende Hauptschießleiter bestellt:

- Gewehr 100 m
- KK 50 m
- Vorderlader 50 m
- Kurzwaffe 25 m
- Vorderlader 25 m
- Mehrdistanz
- LuPi/LG 10 m
- Bogenschießen
- Laufende Scheibe 50 m / 10 m

8.2.2.3 Gerätewart

Der Gerätewart verwaltet die Waffen des Vereins an den offiziellen Schießterminen. Er führt an diesen Terminen den Geschäftsschalter im Vereinsheim.

8.2.2.4 Jugendsportwart

Der Jugendsportwart richtet sein Hauptaugenmerk auf die Betreuung junger Schützen, um diese für den Schießsport zu begeistern und durch spezielle Trainingsmaßnahmen an das sportliche Schießen heranzuführen.

#### 8.2.2.5 Geländewart

Der Geländewart hält die Anlagen auf dem Vereinsgelände instand. Er organisiert auch die Arbeitseinsätze der Mitglieder.

#### 8.2.2.6 Sportwarte

Die Sportwarte sind für die Organisation der sportlichen Aktivitäten in den Verbänden zuständig, denen der Verein angegliedert ist. Sie arbeiten dabei eng mit dem Sportleiter zusammen.

8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

8.4 Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der 1. und der 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung jeweils in einem gesonderten geheimen Wahlgang bestimmt.

8.5 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

8.6 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

8.7 Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

8.8 Im Falle des Rücktritts eines Mitglieds des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes ernennt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter. Bei der folgenden Mitgliederversammlung stellt sich das kommissarische Vorstandsmitglied der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl gilt für die Zeit bis zum nächsten regulären Wahltermin für den Vorstand.

8.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## 9. Die Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 15% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

9.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in den Aushängekästen auf dem Vereinsgelände sowie in der Zeitung „Die Rheinpfalz“, Ausgabe Vorderpfalz. Die Einladung kann auch persönlich in schriftlicher Form an die Mitglieder ergehen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben

- gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, soweit bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
  - Aufgaben des Vereins
  - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - Aufnahme von Darlehen ab 10.000 Euro
  - Mitgliedsbeiträge, Arbeitsstunden und Geldersatzleistung
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
- 9.6 Wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
- 9.7 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **10. Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen**

- 10.1 Für die Änderung des Vereinszwecks und für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Für die Zustimmung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene Satzungstext beigelegt wurde.
- 10.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **11. Protokollierung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Das Protokoll führt der Schriftführer.

## **12. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- 12.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ludwigshafen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Schießsports für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **13. Vereinsordnung**

- 13.1 Der Vorstand regelt die Einzelheiten des Vereinsbetriebes in einer Vereinsordnung
- 13.2 Die Vereinsordnung regelt insbesondere die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Verpflichtung zur Arbeitsleistung, deren Geldersatzleistung, Umfang und Höhe der Entgelte für die Nutzung der Vereinseinrichtungen sowie gegebenenfalls die Preise von Verbrauchsmaterial.

Ludwigshafen, im April 2015



